

---

---

---

## Statuten

1. Unter dem Namen „Freundeskreis der Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern“ besteht in Luzern ein Verein nach Art. 60ff. ZGB.
  2. Der Verein steht der Zentral- und Hochschulbibliothek fördernd zur Seite und tritt in der Öffentlichkeit für ihre Anliegen ein.
  3. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts werden.  
Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
  4. Die Mitgliedschaft erneuert sich jährlich durch Zahlung des Mitgliederbeitrages.  
Eine Mitgliedschaft erlischt, wenn zwei Mitgliederbeiträge nicht bezahlt werden.  
Über die Mitgliedschaften auf Lebenszeit entscheidet der Vorstand.  
Über Ehrenmitgliedschaften entscheidet die Generalversammlung.  
Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliederbeitrag.
  5. Der Austritt kann mit dreimonatiger Kündigungsfrist erfolgen.
  6. Die Mitglieder können die Zentral- und Hochschulbibliothek unentgeltlich benutzen.  
Sie erhalten von ihr die Jahresberichte und die Einladungen zu ihren Veranstaltungen.
  7. Organe des Freundeskreises sind
    - a) die Generalversammlung
    - b) der Vorstand
    - c) die Rechnungsrevisoren
  8. Die Generalversammlung findet alle zwei Jahre statt.  
Eine ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen, wenn der Vorstand dies beschliesst oder wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.
- 
- 
- 
-

9. Die Generalversammlung genehmigt den Bericht des Präsidenten und die Rechnung des Kassiers.  
Sie wählt auf zwei Jahre den Präsidenten und die Mitglieder des Vorstandes sowie die Rechnungsrevisoren und setzt die Mitgliederbeiträge fest.
10. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Kassier, dem Sekretär und weiteren Mitgliedern.  
Der Vorstand konstituiert sich selbst.  
An den Vorstandssitzungen nimmt der Direktor der Zentral- und Hochschulbibliothek mit beratender Stimme teil.
11. Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung.  
Im übrigen handelt er selbständig im Sinne des Vereinszwecks.  
Er vertritt den Verein nach aussen.
12. Die Finanzen des Vereins bestehen
  - a) aus den ordentlichen Mitgliederbeiträgen,
  - b) aus unentgeltlichen Zuwendungen.
13. Für die Verpflichtungen des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.
14. Anträge auf eine Statutenänderung oder Anträge auf Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern mindestens drei Wochen vor der Generalversammlung schriftlich bekannt zu geben sind, bedürfen zu ihrer Annahme einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der anwesenden Stimmberechtigten.
15. Im Falle einer Auflösung fällt das Vereinsvermögen der Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern zu.

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 26. Februar 2002 angenommen worden und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen jene vom 3. Februar 1973.